

# MUSIK & MUSIKVIDEO

## STREAMING ABONNEMENT

### (B2B)

*GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von entgeltlichen Streaming-Angeboten (sogenannte „unlimitierte Abonnements“) für den gewerblichen Gebrauch im Rahmen von Business-to-Business (B2B) Geschäftsmodellen.*

*Tarif VR-OD 13*

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer 01.03.2020

## I. ANWENDUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von Music-on-Demand-Angeboten, wenn und soweit der zu lizenzierende Dienst während eines bestimmten, sich wiederholenden Zeitraums Audio-Musikwerke und/oder Musikvideos (insbesondere Musikvideoclips, Konzertmitschnitte) des GEMA-Repertoires - zusammen im Folgenden „Musikwerke“ - gegenüber gewerblichen Nutzern entgeltlich zum Abruf und zur öffentlichen Wiedergabe mittels eines Wiedergabemediums anbietet, ohne dass der gewerbliche Nutzer eine dauerhafte Kopie (Download) fertigen kann. Erfasst werden auch solche Dienste, bei denen der gewerbliche Nutzer neben der Wiedergabe der Musikwerke zusätzlich eine im Nutzungsumfang beschränkte Kopie (sog. Tethered Download) anfertigen kann, die dem gewerblichen Nutzer eine Wiedergabe des Musikwerkes ohne dauerhaften Internetzugang ermöglicht. Die Beschränkung der Kopie besteht in der zeitlichen Bindung der Wiedergabemöglichkeit an den Abonnementzeitraum und zusätzlich an einzelne Geräte oder Gerätegruppen.

Gewerblicher Nutzer ist derjenige, der das Music-on-Demand-Angebot entgeltlich zum gewerblichen Gebrauch nutzt.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Tarifs sind insbesondere Nutzungen im Rahmen von Business-to-Consumer (B2C) Geschäftsmodellen (Abonnements, die sich an Endnutzer richten), Video-on-Demand-Angebote, transaktionale Music-on-Demand-Angebote, für den Endnutzer unentgeltliche Streaming-Angebote sowie Freizeichenuntermalungsmelodien. Nicht erfasst ist die Lizenzierung der öffentlichen Wiedergabe durch den gewerblichen Nutzer.

## II. VERGÜTUNGEN

### 1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht:

- durch die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechnern),

- b. durch das öffentliche Zugänglichmachen von Musikwerken des GEMA-Repertoires,
- c. durch das Übermitteln von Musikwerken des GEMA-Repertoires an einen gewerblichen Nutzer,
- d. durch den tatsächlichen Abruf eines Musikwerks des GEMA-Repertoires durch den gewerblichen Nutzer oder
- e. durch den Abschluss eines Abonnements, in dessen Rahmen Musikwerke zum Abruf bereitgehalten werden, auch wenn ein korrespondierender Abruf von Musikwerken durch den gewerblichen Nutzer nicht stattgefunden hat.

Soweit von diesem Tarif erfasste Nutzungshandlungen nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, wird klargestellt, dass diese Nutzungshandlungen nicht als nach diesem Tarif vergütet gelten, soweit die Voraussetzungen der gesetzlichen Schrankenregelung erfüllt sind.

## 2. Regelvergütung

Die Regelvergütung beträgt 15 % der Bemessungsgrundlage.

## 3. Mindestvergütung

Die Mindestvergütung beträgt 6,50 € pro Monat und Einheit (z.B. Webseite oder Betriebsstätte) eines gewerblichen Nutzers.

## 4. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Musikknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen des zu lizenzierenden Dienstes (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere

- die Netto-Einnahmen des zu lizenzierenden Dienstes aus dem jeweiligen mit dem gewerblichen Nutzer abgeschlossenen Abonnement, d. h. das jeweils vom gewerblichen Nutzer gezahlte Entgelt abzüglich der Mehrwertsteuer, sowie
- getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

## 5. Anteilsberechnung

- a. Für den Fall, dass der zu lizenzierende Dienst nicht alleine Angebote beinhaltet, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Tarifs fallen, wird dies bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 4. entsprechend berücksichtigt. Unbenommen bleibt, dass die auf diese Weise in Abzug gebrachten Einnahmen im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen Lizenzierung der übrigen, nicht unter diesen Tarif fallenden, Angebote des zu lizenzierenden Dienstes herangezogen werden können.
- b. Für den Fall, dass im Rahmen des zu lizenzierenden Dienstes Musikwerke genutzt werden, an denen die GEMA keine oder nur anteilige Rechte innehat, wird dies bei der Berechnung der Vergütung, die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt, anteilmäßig berücksichtigt.

## 6. Mindestbetrag

Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer II 2. bis 5. beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240,00 € (netto) pro Jahr, das heißt 20,00 € (netto) pro Monat. Dieser Betrag ist mit der nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

# III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## 1. Umfang der Rechtseinräumung

- a. Die Rechtseinräumung für den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes beschränkt sich auf das Recht gemäß § 16 UrhG, Werke des GEMA-Repertoires zu vervielfältigen, und das Recht aus § 19a UrhG, Werke des GEMA-Repertoires öffentlich zu-

gänglich zu machen. Im Rahmen des Betriebs des zu lizenzierenden Dienstes können auf diese Weise, die ordnungsgemäße Lizenzierung vorausgesetzt,

- Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art (z.B. Serverrechner) eingebracht werden,
- Werke des GEMA-Repertoires öffentlich zugänglich gemacht werden,
- Werke des GEMA-Repertoires an den gewerblichen Nutzer übermittelt werden,
- Werke des GEMA-Repertoires ohne endgültige Speichermöglichkeit zur einmaligen Wiedergabe des Werkes auf dem Wiedergabemedium des gewerblichen Nutzers vorübergehend vervielfältigt werden,
- Werke des GEMA-Repertoires als Tethered Download und somit als eingeschränkte Kopie auf einem Endgerät beim gewerblichen Nutzer zum gewerblichen Gebrauch abgespeichert werden.

- b. Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar.
- c. Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- oder Textbild.
- d. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Music-on-Demand-Angebot zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Werke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Anbieter des zu lizenzierenden Dienstes, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.

## **2. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung**

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme, also insbesondere vor der Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art eingeholt wurde.

## **3. Rechte Dritter**

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

## **4. Räumliche Geltung**

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

## **5. Gesamtvertrag**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die vorliegenden Vergütungssätze geschlossen hat, wird bei Abschluss des hierzu gehörigen Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

## **6. Zeitliche Geltung**

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.07.2019.